

über die Befoldungen der Geistlichen,
 über die Befoldungen der Volksschullehrer,
 über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser,
 sowie

über die Ausführung des Reichsgesetzes wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

hervorgehoben werden.

Die Vollziehung des Gesetzes, einen Zusatz zu Art. 3 der Gemeindeordnung betreffend, haben Wir beanstandet, weil die vom Landtage beschlossene Abänderung für unannehmbar erachtet werden mußte. Dem nächsten Landtage wird anderweite Vorlage in der Sache zugehen.

Zu unserm lebhaften Bedauern hat die Gesetzesvorlage über Einsetzung eines Kirchenrathes für die evangelisch-lutherische Landeskirche nicht die Zustimmung des Landtags gefunden. Es ist deshalb nicht angängig gewesen, die Synodalordnung, von welcher eine Belebung des kirchlichen Sinnes erwartet werden durfte, nach dem zur Kenntniß des Landtags gebrachten, das Bestehen eines Kirchenrathes voraussetzenden Entwürfe in Kraft treten zu lassen. Wir behalten Uns weitere Entschliebung darüber vor, auf welchem Wege für die Landeskirche eine Presbyterial- und Synodalverfassung herbeizuführen sein wird, müssen aber daran festhalten, daß auf dem rein-kirchlichen Gebiete dem Landtage eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung nicht zukommt.

Der Staatsvertrag mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, durch welchen die Unterbringung der diesseitigen Geisteskranken in dem Herzoglichen Grenzungschaufe zu Roda weiterhin für eine längere Reihe von Jahren gesichert wird, ist nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation in der Gesefhsammlung zur Publikation gelangt. Das Gleiche gilt von den Verträgen, welche mit dem Königreiche Preußen wegen des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat abgeschlossen worden sind.

Die vom Landtage ausgegangenen Anträge und Anregungen, insoweit selbige auf Gegenstände von allgemeinerem Interesse sich beziehen, haben zu folgenden Erwägungen und Entschliebungen Anlaß gegeben:

Von Zuweisung der Gemeinden Stelzen und Spielmes zum Bezirke des Amtsgerichts Schleiz ist, nachdem sowohl die Vorstände der betheiligten Amtsgerichte wie der Präsident des gemeinschaftlichen Landgerichts gegen eine solche Abänderung der Gerichtsbezirke sich erklärt hatten, abgesehen worden.

Es ist Verfügung getroffen, daß die Verichtigung der Stammrollen für die Rekrutirung in den Bezirken beider Landrathskämter gleichmäßig erfolgt.